

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
E-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://WWW.iimperator.COM>
<http://WWW.richterschreck.DE>
<http://WWW.richterwillkuer.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Fax (0381) 45605-13

Einschreiben-Rückschein

General-Staatsanwaltschaft
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

Zu Hd. des Generalstaatsanwalts, Helmut Trost

Stade, 06. April 2009

Zs 210/09 General-Staatsanwaltschaft Rostock (GStA HRO)
- 526 Js 21/09 Staatsanwaltschaft Stralsund (StA HST)
Strafanzeige vom 20. Dezember 2008

Beschuldigte: **Hannelore Kohl**, Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Greifswald

wegen des Straftatbestandes **Strafvereitelung** etc.

Bescheid vom 16.02.2009 (StA HST)

Beschwerde, datiert vom 04. März 2009, gerichtet an die StA HST

Bescheid vom 26.03.2009 (GStA HRO) **Poststempel vom 31. 3.09 Eingang am 06. April 2009**

Weitere Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass versucht werden würde, die Angelegenheit herunterzuspielen, zu vertuschen und unter den Teppich zu kehren, dass war bereits zu erwarten, als die Strafanzeige bzw. die Beschwerde eingegeben wurde.

Unter dem Aspekt, dass die GStA HRO in Ihrer oben angeführten Mitteilung anführt, den Sachverhalt "**im Aufsichtswege**" geprüft zu haben, wird daraus nicht erkennbar, was die GStA HRO überhaupt ordnungsgemäß geprüft haben könnte, da Oberverwaltungs-Gerichts-Organen, bereits wegen deren Immunität, keinesfalls der **Aufsicht** einer Staatsanwaltschaft oder deren alleinigen **Verfügungsgewalten** unterstehen, sondern der Dienstaufsicht des Bundesverwaltungsgerichts etc.

Somit wäre es lediglich möglich, dass die GStA HRO "**im Aufsichtswege**" das Verhalten der Staatsanwaltschaft Stralsund überprüft haben könnte.

Wenn bei der GStA die logische Denkweise nicht gerade aus dem Ruder gelaufen ist und die Rechtsordnung mit Vorsatz einfach ignoriert wurde, dann kann festgestellt werden, dass eine Prüfung der Sachlage **“im Aufsichtswege“** keine oder lediglich die Bedeutung gehabt haben kann, dass das Verhalten des bescheidenden Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft Stralsund untersucht wurde, aber keinesfalls strafrechtlich relevante Fakten, also Straftatbestände, die von dem Autor dem beschuldigten Organ vorgeworfen werden. Insoweit handelt es sich bei dem Schriftsatz der GStA keinesfalls um einen geeigneten Bescheid dafür, das beschuldigte Organ, **Hannelore Kohl**, von den oben angeführten Anschuldigungen (**Strafvereitelung etc.**) zu entlasten.

Der Einwurf in der Mitteilung der GStA **“im Aufsichtswege“**, **übermittelt insbesondere den Eindruck, dass oberflächlich überprüft wurde, ob die Optik des Aktendeckels in Ordnung ist und wenn ja, dass sich die StA HST dann wohl nicht geirrt hat.**

Der Inhalt der Mitteilung der GStA ist eher dafür geeignet dass festgestellt werden kann, dass mit dem Inhalt ein Zeuge beeinflusst werden soll. Die Mitteilung erweckt auch den Eindruck, dass sich die GStA eine Rückversicherung offen halten wollte nach dem Motto **“der Sachverhalt wurde vorerst lediglich “im Aufsichtswege“ vorgeprüft, jedoch war eine weitere strafrelevante Überprüfung noch in Vorbereitung“.**

Dass die Staatsanwaltschaft Stralsund die Ermittlungen eingestellt hat, wird den Verantwortlichen noch nachgesehen und somit nicht negativ angekreidet, denn denen waren die relevanten Fakten noch nicht bekannt, die das **beschuldigte Organ, Hannelore Kohl**, persönlich geliefert hat.

Insoweit ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie die GStA in ihrem Bescheid dahingehend argumentieren kann, dass der angefochtene Bescheid der StA HAST der Sach- und Rechtslage entsprechen soll, wenn dort die Fakten noch gar nicht bekannt waren.

Das Armutzeugnis, das sich der Oberstaatsanwalt, Fandel, damit ausgestellt hat, konnte dieser sicherlich **boshafter** nicht zu Papier bringen.

Dass jedoch die GStA mit dem Inhalt ihres Bescheides versucht die Fakten zu vertuschen, unter den Teppich zu kehren und den Autor als **Zeugen zu beeinflussen**, obwohl die Fakten auf der Web-Site von jedem eingesehen werden können, das wiederum erfüllt zweifelsfrei und eindeutig den Straftatbestand der vorsätzlichen **Strafvereitelung im Amt.**

Wenn sich derartige Scherze ein Individuum geleistet hätte, das nicht der Juristen-Gemeinschaft angehört, die sich gegenseitig zu decken versucht, wäre dieses Individuum strafrechtlich nicht verschont geblieben.

Es wird, bezogen auf diese **“Weitere Beschwerde“**, beantragt, umgehend das notwendige Aktenzeichen mitzuteilen bzw. mitzuteilen, wohin diese **“Weitere Beschwerde“** von der GStA HRO zur weiteren Entscheidung weiter geleitet wurde.

Es bleibt nunmehr unerlässlich gegen den Oberstaatsanwalt, Fandel, eine Strafanzeige einzugeben. Weiterhin ist nunmehr die Notwendigkeit gegeben, gegen diesen eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzugeben.

Die Innenrevision wird sich mächtig ins Zeug legen müssen, wenn diese nicht selber an den Pranger gestellt werden will.

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter